

ZG_OBERGERICHT Z2 2021 25 vom 22. Juli 2022

ZG Obergericht, 2022-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2021_25

FR: ZG_OBERGERICHT Z2 2021 25 du 22 juillet 2022

IT: ZG_OBERGERICHT Z2 2021 25 del 22 luglio 2022

Regeste

vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 303 ZPO (Berufung gegen den Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 3. Mai 2021) | übriges Familien/Vormundschaft

Erwägungen

E. 1

Die zutreffenden Ausführungen des Kantonsgerichts zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit sind zu Recht unbestritten geblieben, weshalb ohne Weiteres darauf verwiesen werden kann (Vi act. 44 E. 1).

E. 2

Der Gesuchsteller ficht lediglich die Dispositiv-Ziff. 1.1 des erstinstanzlichen Entscheids an (Höhe der im Rahmen vorsorglicher Massnahmen geschuldeten Kindesunterhaltsbeiträge). Die übrigen Anordnungen des erstinstanzlichen Entscheids sind demnach nicht Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 3

Der angefochtene Entscheid enthält bezüglich der Unterhaltsberechnung lediglich einen Verweis auf die massgebenden Erwägungen im Hauptsacheverfahren (Vi act. 44 E. 3.1). Die Berufungsschrift des Gesuchstellers im vorliegenden Verfahren ist denn auch mit seinen Ausführungen im parallelen Berufungsverfahren Z1 2021 18 weitgehend identisch (vgl. act. 1 Rz 5-48 und act. 39 Rz 17-70 [Verfahren Z1 2021 18]). Einzig die Ausführungen zu den im Hauptsacheverfahren zusätzlich thematisierten Unterhaltsphasen für die Zeit ab August 2025 (Phasen 5 und 6) wurden vorliegend weggelassen, da sie für das vorliegende Verfahren zeitlich nicht relevant sind.

E. 4

Im Berufungsverfahren Z1 2021 18 werden sämtliche Rügen des Gesuchstellers zur Unterhaltsberechnung – die, wie erwähnt, im vorliegenden Verfahren identisch erhoben werden – abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird (vgl. Entscheid des Obergerichts Zug vom 22. Juli 2022 E. 4 ff. [act. 63 im Verfahren Z1 2021 18]). Auf diesen Entscheid kann vorliegend verwiesen werden, was zur Folge hat, dass auch die vorliegende Berufung abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Spezifische Rügen, die sich nur auf das vorliegende Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen beziehen, hat der Gesuchsteller nicht erhoben.

E. 5

Über die Prozesskosten für den vorliegenden Entscheid ist im Verfahren Z1 2021 18 zu befinden (Art. 104 Abs. 3 ZPO).

Seite 6/7 6.1 Liegt einzig die Unterhaltsfrage im Streit, handelt es sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung um eine vermögensrechtliche Zivilsache im Sinne des BGG (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_192/2016 vom 6. September 2016 E. 1). Für die Beschwerdefähigkeit des Entscheides ist massgebend, was vor der letzten kantonalen Instanz streitig geblieben ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_296/2014 vom 24. Juni 2015 E. 1.1). 6.2 Die Vorinstanz sprach dem Gesuchsteller monatliche Unterhaltsbeiträge vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 in der Höhe von CHF 4'530.00, im Januar 2021 in der Höhe von CHF 5'760.00 und ab 1. Februar 2021 bis (maximal) 31. Juli 2025 in der Höhe von CHF 3'710.00 [vor Rechtskraft des Scheidungsurteils der Kindsmutter] bzw. CHF 4'840.00 [nach Rechtskraft des Scheidungsurteils der Kindsmutter] zu. In der Berufungsschrift verlangte der Gesuchsteller eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge ab Juli 2020 auf CHF 5'635.80, im Januar 2021 auf CHF 7'738.20 und ab Februar 2021 auf CHF 5'316.00 [vor Rechtskraft des Scheidungsurteils der Kindsmutter] bzw. CHF 5'564.00 [nach Rechtskraft des Scheidungsurteils der Kindsmutter]. Die vom Gesuchsteller beantragten Unterhaltsbeiträge weichen damit um CHF 724.00 bis CHF 1'978.20 pro Monat von den im erstinstanzlichen Verfahren zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen ab. 6.3 Nachdem die aufsummierte Differenz bis und mit Juni 2022 die Streitwertgrenze von CHF 30'000.00 bereits überschreitet ($[6 \times \text{CHF } 1'105.80] + \text{CHF } 1'978.20 + [17 \times \text{CHF } 1'606.00] = \text{CHF } 35'915.00$), ist die Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht jedenfalls zulässig.

Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.